



Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

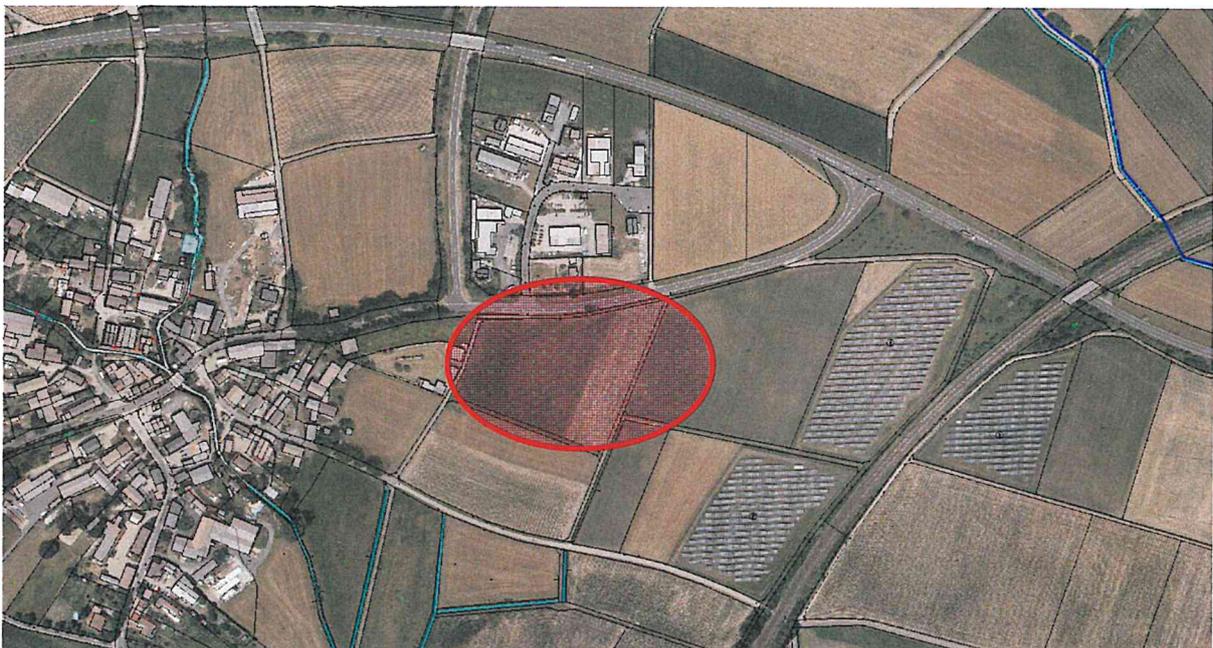
vom 25. April 2022 bis 03. Juni 2022

Aufstellung des Bebauungsplanes

Nr. 56 „Gewerbegebiet – Am Wirbenzer Weg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf hat am 26. Juli 2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Gewerbegebiet – Am Wirbenzer Weg“ beschlossen. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.12.2021 gebilligt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich (Fl.Nr. 396 u. 397 der Gmkg. Speichersdorf) ist in der nachfolgend abgedruckten Lageskizze dargestellt.



GEMEINDE SPEICHERSDORF

Landkreis Bayreuth / Oberfranken



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung, Umweltbericht und Schalltechnische Untersuchungen mit nebst Anlagen liegen vom 25.04.2022 bis einschließlich 03.06.2022 im Rathaus der Gemeinde Speichersdorf, Rathausplatz 1, 95469 Speichersdorf, Zimmer DG 5 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur formalen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können vereinbart werden. Der Auslegungsraum befindet sich im Dachgeschoss und ist barrierefrei erreichbar.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplanes sind während der Auslegungszeit zudem in das Internet eingestellt und können auf der Internetseite der Gemeinde Speichersdorf eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu der Änderung des Bebauungsplanes, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zeitnah dazu erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens behandelt die Gemeinde Speichersdorf personenbezogene Daten vertraulich und verarbeitet diese Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Speichersdorf, den 13. April 2022



Heier, 2. Bürgermeister